



Antrag auf Brauchwassernutzung (Brunnen- oder Regenwasser) mit Einleitung in den öffentlichen Kanal

für das Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung Flur Flurstück

Anzahl Bewohner

Antragsteller / Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

Kundennummer

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

1. Ich beantrage für die Nutzung von (bitte ankreuzen):

- Regenwasser** innerhalb des Gebäudes
- die Zustimmung zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers als Brauchwasser (§6 der Abwasserbeseitigungssatzung)
 - ggfs. die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für Regenwasser
- Grundwasser** innerhalb des Gebäudes
- die Zustimmung zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Grundwassers als Brauchwasser
 - ggf. eine Befreiung vom Benutzungszwang (Einleitung von Grundwasser) in die öffentliche Einrichtung zur Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser (§ 7 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung)
- sonstige:** _____

2. Zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung des Brauchwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage ist ein geeichter Zwischenzähler durch ein Installateurunternehmen / Fachunternehmen auf Kosten des Antragstellers zu installieren.

3. Technische Angaben

Verwendungszweck des Brauchwassers (bitte ankreuzen):

- Toilettenspülung
- Waschmaschine zusätzlich zur Entnahmestelle für Trinkwasser
- Swimmingpool (Größe: _____ m³)
- Sonstiges (bitte kurz erläutern) _____

- Entnahmestelle:**
- im Keller des Hauses
- im Schacht
- in der Garage
- im Nebengebäude
- Sonstiges _____

Welche Wasserzähler sollen eingebaut werden? (bitte ankreuzen)

- Wasserzähler vor den Verbrauchsstellen (zwingend erforderlich bei Grundwassernutzung)
- Wasserzähler zur Messung der Nachspeisungsmengen mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz (nur bei Regenwassernutzung)
- keine

Speicher bei Regenwassernutzung

Größe in Liter	Material	Standort

Leitungsnetz

Leitungsmaterial	Art der Kennzeichnung
	<input type="checkbox"/> Klebefahren für offen verlegte Leitungen <input type="checkbox"/> Trassenband für Leitungen unter Putz/Erde <input type="checkbox"/> _____

4. Erklärung des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass

- mit der Nutzung von Brauchwasser erst nach erteilter Genehmigung durch den AZV „Eisleben – Süßer See“ begonnen werden darf,
- die Installation / der Einbau des Zwischenwasserzählers nur durch ein eingetragenes Installateur Unternehmen/Fachfirma nach DIN 1988 erfolgen darf,
- das Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Nutzung von Brauchwasser Grundlage des Antrages ist,
- die Genehmigung dieses Antrages eine ggf. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang darstellt, welche nach der Verwaltungskostensatzung des AZV „Eisleben – Süßer See“ kostenpflichtig ist,
- die Zählerstände jährlich (nach Erhebungszeitraum) fristgerecht dem AZV „Eisleben-Süßer See“ schriftlich gemeldet werden müssen.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit eingetragenem Standort der Brunnen- bzw. Regenwasseranlage
- Grundriss des Gebäudes mit eingetragenem Rohrleitungssystem
- Baubeschreibung der Anlage

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die unter Punkt 4 abgegebenen Erklärungen und dass das Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Nutzung von Brauchwasser durch mich zur Kenntnis genommen wurde.

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer;
ggfs. Firmenstempel

Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Brauchwassernutzung

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

grundsätzlich ist das komplette Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu beziehen. Eine Nutzung von Brauchwasser, z.B. für Toilettenspülung, ist daher anzeige- und genehmigungspflichtig! Mit dem Antrag auf Nutzung von Brauchwasser haben Sie die Möglichkeit, die Nutzung von Brauchwasser anzuzeigen und eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Für die Zustimmung Ihres Antrages sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Nachweis für die genutzte Brauchwassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten Zwischenwasserzähler zu erbringen.

Für die Installation des Zwischenwasserzählers ist zu beachten:

Der Zwischenwasserzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und von einer Fachfirma ordnungsgemäß fest im Leitungsnetz installiert und verplombt werden. Der Einbau, sowie jegliche Änderungen am Zwischenwasserzähler sind dem AZV „Eisleben - Süßer See“ schriftlich anzuzeigen (z. B. mittels Anzeige des Zwischenzählerwechsels auf der Homepage des AZV „Eisleben - Süßer See“).

Der AZV „Eisleben - Süßer See“ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

Die Kosten für den Zwischenwasserzähler, den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Gerätes trägt der Antragsteller. Ein Wechsel des Zwischenwasserzählers (Ablauf der Eichfrist oder Zählerwechsel) sowie Störung am Gerät sind dem AZV „Eisleben - Süßer See“ unverzüglich anzuzeigen.

Die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Leitungssysteme müssen ordnungsgemäß getrennt werden, so dass keine Rückflüsse auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen können.

Voraussetzung für die Genehmigung der Nutzung von Brauchwasser ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Nutzung von Brauchwasser. Dies gilt insbesondere für die Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens über den ordnungsgemäßen (nach DIN 1988), fest im Leitungsnetz erfolgten, Einbau des geeichten Zwischenwasserzählers sowie dessen Verplombung.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden nach § 15 BDSG Abs. 3 nicht für andere Zwecke genutzt.

Den Wasserverbrauch hat der Gebührenpflichtige gemäß Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dem AZV für das Kalenderjahr bis spätestens zum 31.01. des neuen Kalenderjahres schriftlich zu melden. Für die nachfolgenden Gemeinden und Ortsteile hat die Meldung bis spätestens ein Monat nach dem Erhebungszeitraum zu erfolgen:

Gemeinde und Ortsteile	Erhebungszeitraum
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn	31.01.
Gemeinde Klostermansfeld	28.02.
Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach)	31.03.
Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode, OT Schmalzerode	30.04.
OT Amsdorf, OT Aseleben OT Röblingen am See, OT Stedten OT Wansleben am See (Seegebiet Mansfelder Land)	30.09.
Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra, Gemeinde Hergisdorf	31.10.
Gemeinde Benndorf	30.11.

Nicht erfolgte Meldungen der Zählerstände führen zu einer Hochrechnung der entnommenen Mengen.

Zwischenkontrollen der Zwischenwasserzähler behält sich der AZV „Eisleben - Süßer See“ vor.

Nach der Verwaltungskostensatzung des AZV „Eisleben - Süßer See“ ist die Genehmigung Ihres Antrages gebührenpflichtig.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anzeige unterlässt oder falsche Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.